

## Satzung

des Flecken Aerzen zur Übertragung der Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen auf die Nutzungsberechtigten der zu entwässernden Grundstücke.

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), i.V.m. § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d. Neufassung vom 25.03.1998 (Nieders. GVBl. S. 347). hat der Rat des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 10.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Der Flecken Aerzen, nachstehend als Gemeinde bezeichnet, überträgt die Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers, mit Ausnahme der Fäkal-schlamm-beseitigung, für die dezentral zu entwässernden Grundstücke auf die Nutzungsberechtigten der zu entwässernden Grundstücke.
- (2) Die dezentral zu entwässernden Ortsteile, Straßenzüge oder Grundstücke sind im Anhang 1, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.
- (3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung erfolgt mittels der in § 3 genannten Einrichtungen und Vorkehrungen auf den nicht an die zentrale Abwasser-beseitigungsanlage der Gemeinde anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstücken.
- (4)
  - a) Als Einleitungsgewässer nach § 149 Abs.4 Satz 2 NWG werden die im Einzugsbereich der betroffenen Grundstücke liegenden Wasserläufe (Gewässer II. oder III. Ordnung) bestimmt.
  - b) Soweit die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, ist ausnahmsweise die Versickerung in den Untergrund zugelassen.
  - c) Liegt im Einzugsbereich des zu entwässernden Grundstückes ein Ober-flächenwasserkanal, ist das gereinigte Abwasser in diesen einzuleiten.
- (5) Der in den Anlagen anfallende Schlamm (Fäkalschlamm) wird von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten entnommen und beseitigt.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung i.S.d. Satzung umfaßt das Sammeln, Reinigen, Fort-leiten und Einleiten von in Kleinkläranlagen gereinigtem häuslichen Ab-wasser in oberirdische Gewässer, Oberflächenwasserkanäle oder ggfls. den Untergrund.
- (2) Abwasser i.S. dieser Satzung ist das auf den Grundstücken in einer Menge von weniger als 8 cbm/Tag anfallende, durch den häuslichen Gebrauch verun-reinigte Wasser (häusliches Abwasser).
- (3) Grundstück i.S. dieser Satzung ist das Grundstück i.S. des Grundbuch-rechtes.
- (4) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die/den Nutzungsberech-tigte(n) beziehen, umfaßt dieser Personenkreis der/die Grundstückseigen-tümer/in, Erbbauberechtigte, Nießbraucher/in oder solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3  
Kleinkläranlagen

- (1) Zur Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden häuslichen Abwassers ist vom Nutzungsberechtigten eine Abwasserbehandlungsanlage zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Anlage muß aus einer Mehrkammerausfallgrube (mechanische Reinigungsstufe) gemäß DIN 4261 Teil 1 Nr. 6.1.2 in der jeweils gültigen Fassung, einer aeroben Behandlungsstufe (biologische Nachreinigung) gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung, einem Kontrollschacht hinter der letzten Reinigungsstufe, einer Abwasserleitung zur Einleitungsstelle sowie der Einleitungsstelle selbst bestehen.
- (3) Als aerobe Behandlungsstufen sind folgende Verfahren zugelassen:
  - a) Tropfkörperanlage
  - b) Tauchkörperanlage
  - c) Festbettanlage
  - d) Pflanzbeetanlage
  - e) Abwasserteich

Für die Anlagen der Ziffern a) bis einschließlich c) ist jeweils ein Prüfzeugnis nach DIN 4261 vorzulegen. Sie müssen den Vorschriften des Bauproduktengesetzes (BauPG) vom 10.08.1992 (BGBl. I S. 1495) bzw. den entsprechenden Vorschriften der EU, in den jeweils geltenden Fassungen, entsprechen.

Die Anlage zu Ziffer d) ist auf eine Größe von mindestens 5 qm je angeschlossenem Einwohner auszulegen. Die Filterfläche (Sohlfläche) darf jedoch 20 qm nicht unterschreiten.

Die Anlage zu Ziffer e) ist gemäß ATV Arbeitsblatt A 201 auszulegen.

- (4) Andere, als die in den Abs. 2 und 3 genannten Anlagentypen sind nur nach einer gesonderten Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde zulässig.

§ 4  
Bau und Betrieb der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind vom Nutzungsberechtigten gemäß § 7a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) nach dem Stand der Technik, nach DIN 4261 und DIN 1986 (Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb) sowie nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in den jeweils geltenden Fassungen zu errichten und zu betreiben, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Wird eine Kläranlage satzungsgemäß innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach in Krafttreten dieser Satzung errichtet oder wesentlich geändert, gilt die nach § 10 NWG erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde gem. § 149 Abs. 6 Satz 3 NWG als erteilt.
- (3) Der/Die Nutzungsberechtigte hat im Falle von Abs. 2 die zuständige Wasserbehörde, über die Gemeinde, mindestens vier Wochen vor Baubeginn von der beabsichtigten Errichtung bzw. wesentlichen Änderung der Anlage schriftlich zu unterrichten.

Die Mitteilung muß die Lage des Grundstückes und der Anlage, den Anlagentyp nach § 3 Abs. 3 oder 4, die anzuschließende Anzahl der Wohnungen bzw. Personenzahl, die Einleitungsstelle des gereinigten Wassers in das Gewässer sowie den beabsichtigten Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage umfassen. Ggf. sind Konstruktionszeichnungen beizufügen.

Soll die Einleitung in einen Oberflächenwasserkanal erfolgen, ist eine Einleitungsgenehmigung des Eigentümers der Kanalleitung beizubringen.

- (4) Nach Ablauf der in Abs. 2 genannten 10-Jahresfrist hat der/die Nutzungsrechte die Einleitung des gereinigten Wassers in ein Gewässer über die Gemeinde bei der zuständigen Wasserbehörde, unter Beifügung der in Abs. 3 genannten Unterlagen und Angaben förmlich zu beantragen.
- (5) Die Anlagen sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug zur Schlamm-entleerung die mechanische Reinigungsstufe ungehindert an- und abfahren kann.
- (6) Der Anlage sind alle auf dem Grundstück anfallenden häuslichen Abwässer zuzuführen, außer Stoffen, die
  - die Anlage verstopfen oder zu Ablagerungen führen;
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden;
  - Bau- und Werkstoffe der Anlage in stärkerem Maße angreifen;
  - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.a.. Diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden;
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen, Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10);
- chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Azcetylen bilden; ausgesprochen giftige Stoffe.

Eingeleitet werden dürfen auch nicht

- gewerbliche Abwässer;
- Kondensate aus Feuerstätten mit pH-Werten unter 6,5
- Wasser aus Drainagen;
- Oberflächenwasser;
- Ablaufwasser von Schwimmbecken;
- Wasser aus Milchammern.

- (7) Wechselt der/die Nutzungsberechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und vom neuen Nutzungsberechtigten über die Gemeinde der zuständigen Wasserbehörde innerhalb von vier Wochen nach dem Rechtsübergang anzuzeigen.

#### § 5

##### Fäkalschlammabfuhr

Die Anlagen werden von der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt (Fäkalschlammabfuhr).

Der Abfuhrturnus richtet sich nach der DIN 4261.

Die Gemeinde gibt die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

Der/Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, daß die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

#### § 6

##### Wartung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind gemäß § 153 NWG durch geeignetes Personal fachgerecht zu betreiben und zu warten. Hierzu ist vom Nutzungsberechtigten ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma oder einer fachlich geeigneten Person abzuschließen, soweit er/sie die notwendige Fachkunde nicht selbst besitzt. Fachlich geeignet sind Personen mit abgeschlossener Ausbildung als Ver- und Entsorger - Fachrichtung Entsorger - oder einer gleichwertigen Qualifikation.
- (2) Die Wartungsintervalle und die notwendigen Arbeiten sind nach DIN 4261 oder ATV-Arbeitsblatt auszuführen. Die ausgeführten Arbeiten sind schriftlich zu dokumentieren. Das Wartungsprotokoll ist nach jeder Wartung unaufgefordert bei der Gemeinde vorzulegen.

#### § 7

##### Haftung

- (1) Der/die Nutzungsberechtigte ist straf- und haftungsrechtlich dafür verantwortlich, das mit der Anlage eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erfolgt.
- (2) Wenn eine Entleerung oder Entschlammung der mechanischen Reinigungsstufe (§ 3 Abs. 2) trotz erfolgter Anmeldung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muß, hat der/die Nutzungsberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz.

#### § 8

##### Bestandsschutz

- (1) Hat der/die Nutzungsberechtigte eines Grundstückes während der Geltungsdauer dieser Satzung eine Anlage satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert, so darf die Gemeinde ihn/sie auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage, nicht zum Anschluß an eine öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage und zu deren Nutzung verpflichten.

- (2) Der Bestandsschutz nach Abs. 1 findet keine Anwendung auf Nutzungsberechtigte, deren Erlaubnis nach § 10 NWG zur gesonderten Einleitung des gereinigten Abwassers erloschen ist.
- (3) Auf den Bestandsschutz kann sich auch der-/diejenige Nutzungsberechtigte nicht berufen, welcher/welche in Kenntnis eines, nach Änderung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde, beabsichtigten Anschlusses des Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren vor der betriebsfertigen Herstellung der gemeindlichen Schmutzwasserkanalisation vor dem anzuschließenden Grundstück eine Anlage errichtet oder wesentlich ändert. Dies gilt auch für den Fall, das innerhalb der genannten Frist ein Wechsel des/der Nutzungsberechtigten erfolgt.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 6 Abs. 2 der NGO in der jeweils gültigen Fassung vorsätzlich oder fahrlässig:

1. eine nicht nach § 3 zulässige Anlage errichtet und/oder betreibt,
2. die Bau- und Betriebsvorschriften nach § 4 Abs. 1 und 5 sowie des § 6, Satz 3 nicht einhält,
3. die nach § 4 Abs. 3 erforderliche schriftliche Unterrichtung unterläßt,
4. den nach § 4 Abs. 4 notwendigen Einleitungsantrag nicht stellt,
5. gegen die Einleitungsvorschriften nach § 4 Abs. 6 verstößt,
6. die Fäkalschlammabfuhr (§ 5) be-, oder verhindert.
7. das Wartungsprotokoll (§ 6 Abs. 2, Satz 2) nicht unaufgefordert vorlegt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

### § 10 Gebühren

Für die Beseitigung des anfallenden Fäkalschlammes werden Gebühren nach der Satzung des Flecken Aerzen über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung erhoben.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aerzen, den 10.12.1998

  
(Bürgermeister)



  
(Gemeindedirektor)